

## UBER under Pressure

Wie ist es, vor dem höchsten europäischen Gericht zu verhandeln? Wie ist es, vor einer größeren Anzahl von Menschen frei zu sprechen? Wie verfasst man einen Schriftsatz? Und was trägt man unter einer Robe? Diesen und weiteren Herausforderungen mussten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Model European Union Conference (MEUC) im Sommersemester 2018 an der Humboldt-Universität zu Berlin stellen.



Die MEUC wird seit über zehn Jahren vom Walter-Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht an der HU durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein Planspiel, bei dem die Studierenden die Sitzungen verschiedener europäischer Institutionen (vor allem: Ministerrat oder EuGH) simulieren. Dabei sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur das rechtliche Problem diskutieren und einen vertieften Einblick in die Systematik des Europarechts erlangen. Sie verbessern gleichzeitig auch ihre rhetorischen Fähigkeiten, ihre Argumentationsführung sowie ihre Schlagfertigkeit.

In diesem Sommersemester trat der MEUC-EuGH zusammen, um die vom Bundesgerichtshofes aufgeworfenen Fragen zur Zulässigkeit der UBER Black App im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zu beantworten ([BGH, I ZR 3/16](#) = EuGH, C-371/17). Nach einem Vorbereitungstreffen mit einem informativen Gastvortrag von Herrn Dr. Möller vom BMWi und einer prozessualen wie inhaltlichen Einstimmung durch Herrn Dr. Peuker

konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihre jeweiligen Rollen als Richter, als Vertreter der Mitgliedstaaten oder der Juristischen Dienste, als Generalanwälte oder als Klägerin bzw. Beklagte vorbereiten.

Gegenstand des Vorlageverfahrens war die Frage, ob im Fall der UBER Black App die allgemeinen unionsrechtlichen Regeln der Dienstleistungsfreiheit oder das Sonderrecht der Verkehrsdienstleistungen anwendbar sind. Wenn der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit eröffnet sein sollte, war weiterhin zu klären, ob die Dienstleistungsfreiheit der Beklagten aus Gründen der öffentlichen Ordnung (hier: Schutz der Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Taxiverkehrs) beschränkt werden kann? Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich somit erstmals mit rechtlichen Fragen der sog. *sharing economy*, insbesondere mit dem dynamic ridesharing auseinandersetzen.

Die MEUC-Richterinnen und -Richter entschieden, dass die Tätigkeit von UBER Black nicht der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit, sondern dem abweichend geregelten Regime der Verkehrsdienstleistungen unterfalle. Und selbst wenn man die allgemeine Dienstleistungsfreiheit für einschlägig erachtete, könne die Dienstleistungstätigkeit von UBER Black nicht zur Sicherung der Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Taxiverkehrs und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung untersagt werden.

Das Urteil in der Rs. C-371/17 sowie einen Film über die Verhandlung finden Interessierte auf der MEUC-Website des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht. Dort werden in Kürze auch Termin und Thema für die MEUC im Wintersemester 2018/19 bekannt gegeben.

Besonderer Dank gilt Herrn Dr. Möller für seinen Einführungsvortrag, der Berliner Rechtsanwaltskammer für die Ausleihe der Roben, vor allem aber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die Model European Union Conference auch in diesem Jahr zu einer spannenden, lehrreichen und unterhaltsamen Lehrveranstaltung jenseits des starren juristischen Lehrplans haben werden lassen.